

Anlage 1 - Beitragsordnung

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Jedes Mitglied hat das Recht, selbst über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu entscheiden. Der jährliche Mitgliedbeitrag beträgt jedoch mindestens 12 EUR.

§ 2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins. Der Beitrag muss bis zum 01.07. des laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Als Eintrittsmonat gilt das Datum der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Die volle Höhe des Jahresbeitrags wird erst zum nächsten Geschäftsjahr fällig. Der Mitgliedbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird anteilig anhand des Beginns der Mitgliedschaft errechnet mit Fälligkeit zum nachfolgenden Monat. Das Mitglied wird über die Höhe der anteiligen Zahlung informiert.

Eine freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft und damit Beendigung der Beitragszahlung ist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand entsprechend §4 der Satzung möglich. Eine Rückerstattung oder anteilige Rückzahlung von Mitgliedbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen. Erreicht die Kündigung den Vorstand erst nach dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres wird somit der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 3 Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird vom angegebenen Konto des Mitglieds per Lastschrift durch den Verein eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder anhängend an die Beitrittserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat. Beitragsrelevante Änderungen (Änderung der Kontodaten, freiwillige Anpassung der Beitragshöhe) sind rechtzeitig in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.

Wünscht ein Mitglied den Mitgliedbeitrags per Überweisung zu zahlen, kann dies auf der Beitrittserklärung festgehalten werden. Das Mitglied erhält zur Zahlung seines Mitgliedbeitrags bei Beginn der Mitgliedschaft einmalig eine schriftliche Aufforderung und trägt Sorge für die künftige Einhaltung der Fälligkeit.

§ 4 Beitragsrückstände

Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum festgelegten Einzahlungsstichtag beglichen hat, wird in schriftlicher Form über seine Außenstände informiert und dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum den Mitgliedbeitrag zu begleichen.

Kosten, die aufgrund eines vom Mitglied verantwortenden Grundes entstehen (z.B. ungedecktes, gekündigtes Konto) sind vom Mitglied zu erstatten.

Für die Zustellung von Mahnungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Adresse maßgeblich.

Bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Fördervereines der DRK Kindertagesstätte Flinke Fööt am 04.08.2025 in Neumünster.

Neumünster, den 04.08.2025

Der Vorstand – Förderverein der DRK Kindertagesstätte Flinke Fööt